



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

E-Mail:

a [REDACTED] mt8aaue9pd@fragdenstaat.
de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1503

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Claudia Kaiser

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 03.04.2018

GESCHÄFTSZ. **15-725/008 I#0380**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Offizielle Statistik / Rundfunkbeitrag ist Steuer [#26554]

BEZUG Ihr Schreiben (E-Mail) vom 12. Februar 2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem IFG vom 12. Februar 2018 ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Zugang zu Unterlagen, die die Buchung von Rundfunkbeiträgen in der Bundes- und Landesstatistik als Steuer betreffen und fragen konkret nach, ob bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) diese Information vorhanden ist und welche Stelle diese Information übermittelt hat.



SEITE 2 VON 2

Dies ist nicht der Fall. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.